

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

42. Jahrgang

29. Dezember 2010

Nummer 55

Inhalt	Seite
Benennung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn	2151
- Emilie-Heyermann-Weg	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2152
- Zustellung eines Bescheides nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2153
- Zustellung von Ordnungsverfügungen (Ausländeramt)	
Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich der Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt) vom 17. Dezember 2010	2156
29. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2010	2169
31. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2010	2171

29. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 17. Dezember 2010	2174
Veröffentlichungen des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“	2176
- Bilanz zum 31.12.2009	
- Anhang mit Anlagen zur Bilanz per 31.12.2009	
- Lagebericht zur Bilanz per 31.12.2009	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2191
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Benennung einer Verkehrsfläche

Die Bezirksvertretung Bonn hat am 30.11.2010 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Verkehrsfläche erhält den Namen:

Emilie-Heyermann-Weg

Die Wirkung der Benennung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 17. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S.94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fas-sung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 22.Dezember 2010, AZ: 50-223 / 890456/890731

an Frau Fatoumata Barry, * 05.01.1988

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 22.12.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Stellbogen)

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 15.12.2010	Az.: 33-61 he, Al-Dubai
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Mohammed Jamil Abdulkadr Al-Dubai, Posener Weg 1, Zimmer 005, 53119 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 16.12.2010

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Hengsberg

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 17.12.2010	Az.: 33-64/bv
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Zydel, Tomasz, Am Fahrweg 4, 53123 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 17.12.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wendels

2154

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 20.12.2010	Az.: 33-61 he, Ben Salah
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift BEN SALAH, Ali, Hölderlinstraße 10, 53121 Bonn	
Datum der Verfügung 20.12.2010	Az.: 33-61 he, Ayemele Nguetsop
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift AYEMELE NGUETSOP, Elvire Berlethe, Am Wichelshof 32, 53111 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 20.12.2010

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Hengsberg

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen,
der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt (Gestal-
tungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt)**

Vom 17. Dezember 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950) und des § 86 Abs. 1 und Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV.NRW.S.256/SGV.NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.863 / 975), sowie aufgrund der §§ 18, 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW S. 1028/SGV.NRW.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW.S.306) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn hat sich zum Ziel gesetzt, den Innenstadtbereich attraktiver zu gestalten und damit das Zentrum der Stadt und des Umlandes für Handel und Dienstleistung zu stärken. Die Gestaltungs- und Werbesatzung soll zur Verbesserung der Stadtbildes, der Stadtidentität und der Aufenthaltsqualität beitragen. Hierdurch wird die Unverwechselbarkeit und Eigenständigkeit des Erscheinungsbildes Bonns gefördert, was in der Folge zum Werterhalt des Standortes für Handel, Dienstleistung und Tourismus führt.

Erster Abschnitt: Ziele und Abgrenzungen

§ 1 Zielsetzung

Das Zentrum nimmt innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen historischen, kulturgeschichtlichen und städtebaulichen Platz ein. Die Gestaltungs- und Werbesatzung soll dazu dienen, das charakteristische Stadtbild der Bonner Innenstadt mit ihrer historischen Baustruktur zu wahren, das Stadtbild im Kernbereich zu verbessern sowie in Gestaltungsfragen zugunsten der Chancengleichheit der Handelseinrichtungen untereinander für alle nachvollziehbare Rahmenbedingungen zu schaffen. An bauliche Anlagen, Werbeanlagen, den öffentlichen Straßenraum sowie private Flächen, die unter Duldung der / des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden (z.B. Kaiserplatz, Arkadenbereiche), werden daher besondere Anforderungen gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Zentrumsbereich des Stadtbezirks Bonn. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Fußgängerzone, Bereiche, die durch ihre kleinteilige Bebauung stadtstrukturell in den engeren Zentrumsbereich mit hin-

zugerechnet werden können, sowie die zentralen Eingangsbereiche zur Innenstadt, die einerseits aufgrund ihrer funktionalen Zugehörigkeit, andererseits durch ihre Lage stadtgestalterische Auswirkungen haben.

- (2) Die Satzung umfasst die folgenden Gebäude sowie die Straßen und Plätze: Acherstraße 1 – 30, Am Hauptbahnhof 1 – 8, Am Hof 1 – 36, Am Neutor 1 – 8, An der Schlosskirche 1 – 4, Belderberg 2 – 32, Berliner Freiheit 21, 36, 36A, Bertha-von-Suttner-Platz 1 - 25, Bischofsplatz 1-4, Bonngasse 1 – 30, Bottlerplatz 1 – 12, Budapester Straße 1 – 23, Brüdergasse 1 – 31, Cassiusgraben, Dreieck 1 – 20, Florentiusgraben 1 – 60, Franziskanerstraße 1 - 16, Friedensplatz 1 – 16, Friedrichstraße 1 – 64, Fürstenstraße 1 – 8, Gangolfstraße 2 – 15, Gerhard-von-Are-Straße 1 – 8, Giergasse 2, In der Sürst 1 – 10, Kaiserplatz 1 - 22, Kasernenstraße 1 – 7b, 22 - 32, Kesselgasse 1 – 5, Markt 1 – 42, Marktbrücke 1 – 4, Martinsplatz 1 – 9, Mauspfad 2 – 10, Maximilianstraße 1 – 46, Mühlheimer Platz 1, Münsterplatz 1 – 30, Münsterstraße 1 – 20, Noeggerathstraße 1, Oxfordstraße 1 - 24, Poststraße 1 - 36, Rathausgasse 5 – 38, Remigiusstraße 1 – 20, Remigiusplatz 1 – 6, Rheingasse 2, Sternstraße 1 – 100, Sterntorbrücke 1 – 17, Stockenstrasse 1 – 19, Thomas-Mann-Straße 1 – 64, Vivatsgasse 1 – 14, Wenzelgasse 1 – 44, Wesselstraße 1 – 16, Wilhelmstraße 1 – 23, Windeckstraße 1 – 7.
- (3) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung (Anlage).
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des Geltungsbereichs bauliche Anlagen oder Werbeanlagen verändert, neu errichtet oder sonstige Genehmigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder privaten Flächen, die unter Duldung der / des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden, erteilt werden sollen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

Bauliche Anlagen, Werbeanlagen und sonstige Straßenmöblierungen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Gestalt der Innenstadt nicht beeinträchtigen.

Zweiter Abschnitt: Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden

§ 4 Anforderung an die Gestaltung der Fassaden

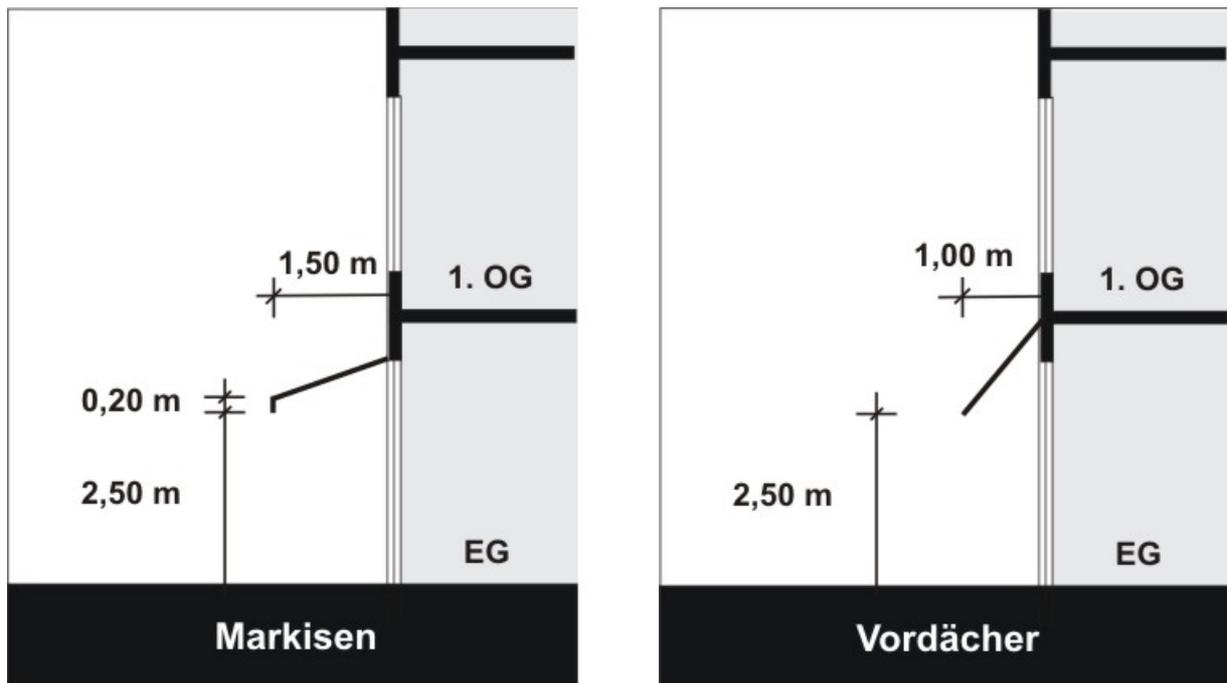
- (1) Bei Umbauten, Renovierungen o.ä. Maßnahmen an Gebäudeteilen, insbesondere bei Maßnahmen in der Erdgeschosszone, sind Material- und Farbwahl auf die vorhandene architektonische Gestaltung des Gebäudes abzustimmen.
- (2) Die Gliederung der Erdgeschosszone - bei über mehreren Etagen angeordneten Ladenbereichen auch die der betreffenden Geschosse - muss aus der Fassade des Gebäudes entwickelt werden und Bezug auf die darüber liegenden Geschosse nehmen. Dabei soll das statische System, wie es sich aus der baulichen Konstruktion ergibt (z.B. Gliederung der Erdgeschosszone entspricht der vertikalen Gliederung der oberen Geschosse), erkennbar sein. Fassadenpfeiler sind so auszuführen, dass eine profilierte und plastische Schaufensterstruktur entsteht. Bei Neugestaltung der Erdgeschosszone ist mindestens 50% der Fassadenlänge mit fest stehenden Elementen vorzusehen.

- (3) Bei Farbgebung an Neubauten, bei Renovierungen und Instandhaltung / Instandsetzung und Umgestaltung vorhandener Gebäude ist besonders Rücksicht auf die einzelnen Architekturteile des betreffenden Vorhabens zu nehmen (z.B. keine farblich stark kontrastierende Hervorhebung einzelner Geschosse oder Erker gegenüber der Hauptfassade). Die Gesamtwirkung des Straßenraums ist dabei ebenso zu berücksichtigen (z.B. keine gegenüber den Nachbargebäuden dissonant abweichende Farbgebung). Bei Baudenkmalen ist eine originale Farbfassung – nach vorhergehenden Farbuntersuchungen – anzustreben. Hinweis: Für Maßnahmen an Baudenkmalen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- (4) Gemäß den historischen Vorbildern sind Fassaden grundsätzlich in glattem Putz auszuführen. Im Erdgeschossbereich sind Verkleidungen mit Naturstein oder natursteinähnlichem Material zulässig.
- (5) Unzulässig sind
 - das komplette Öffnen der Erdgeschosszone durch Wegnahme der vorhandenen senkrecht durchgehenden, tragenden Elemente
 - das sowohl vollständige als auch teilweise Verkleiden von Bauteilen oder Fassadenteilen mit Metall, Kunststoff oder Glas.
 - der Fassadenanstrich, wenn der Farbton selber Mittel zur Werbung wird
 - komplett zu öffnende Schaufensterfronten (z.B. durch Horizontalschiebewände, Falttüren usw.)
 - „Thekenschaufenster“, d.h. eine Reduzierung des Erdgeschosses auf eine reine Verkaufstheke mit Straßenverkauf
 - Schaufenster in den Obergeschossen, wenn die Obergeschosse nicht als Verkaufsstätte genutzt werden
 - Fensterscheiben als Milchglas, in reflektierender bzw. verspiegelter Art oder mit Abklebungen; Fluchttüren können in Milchglas ausgeführt werden.
 - Anbringung von Leuchtschlangen
 - flackernde Beleuchtung
 - Bestrahlung des öffentlichen Straßenraums
 - bewegte Werbung durch Anstrahlen der Fassade oder Fassadenteile (z.B. durch Projektion)
 - in und an der Fassade angebrachte Bildschirme, screens o.ä.

§ 5 Markisen und Vordächer

- (1) Markisen müssen sich in Farbe, Form und Anbringungsart der Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen benachbarte bauliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie sind unifarben und in Stoff auszuführen, dürfen dabei aber keine glänzende bzw. reflektierende Oberfläche besitzen. Eine farbliche Abstimmung zwischen Fassadengestaltung und Markisen muss gewährleistet sein. Markisenseitenteile sind nicht zulässig.
- (2) Markisen dürfen max. 1,50 m auskragen. Eine senkrechte Vorderkante (Volant) darf eine Höhe von höchstens 0,20 m haben. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche eingehalten sein. Markisen sind grundsätzlich in den Fensterlaibungen der Erdgeschossschaufenster anzubringen, ausnahmsweise auch im Brüstungsbereich zwischen EG und 1.OG wenn sich die lichte Höhe sonst nicht einhalten lässt. Der Abstand zum Nachbargebäude muss mindestens die Breite der seitlichen Wandpfeiler betragen.

- (3) Eine untergeordnete Eigenwerbung am Randbereich der Markisen (Volant) ist zulässig.



- (4) Vordächer dürfen nicht über die gesamte Fassade durchlaufen, sondern müssen als Einzelelemente ablesbar sein und auf die Gliederung des Gebäudes Rücksicht nehmen. Sie sind im Brüstungsbereich zwischen Erdgeschoss und 1.OG anzubringen. Die max. Ausladung ist auf 1,00 m begrenzt. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche eingehalten sein. Der Abstand zum Nachbargebäude muss mindestens die Breite der seitlichen Wandpfeiler betragen.
- (5) Vordächer sind nur als transparente Konstruktionen aus Glas oder durchsichtigem Kunststoff zulässig.
- (6) Rettungs- und Lieferwege sind stets von jeglichen Einrichtungen frei zu halten. In Teilbereichen der Innenstadt sind daher nur geringere Ausladungen von Markisen möglich (z.B. Acherstraße, Am Dreieck, Mauspfad, in Teilbereichen der Wenzelgasse).

Dritter Abschnitt: Anforderungen an Werbeanlagen

§ 6 Begriff Werbeanlage

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel und Bogenanschlüge (Plakate) bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 7 Genehmigungspflicht

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Werbe- und Gestaltungssatzung ist eine Genehmigung für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanla-

gen (§ 65 Abs. 1 Nr. 33 b sowie Nr. 36 BauO NRW) durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

- (2) Ausgenommen von einer Genehmigungspflicht sind Schilder bis 0,2 m² (entspricht einem Schild in der Größe von 40 x 50 cm), die Inhaber und Art des Betriebes (z.B. Arztpraxis) am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen.
- (3) Die im Satzungsbereich gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NW eingetragenen Baudenkmäler unterliegen ggf. weiteren Bestimmungen.

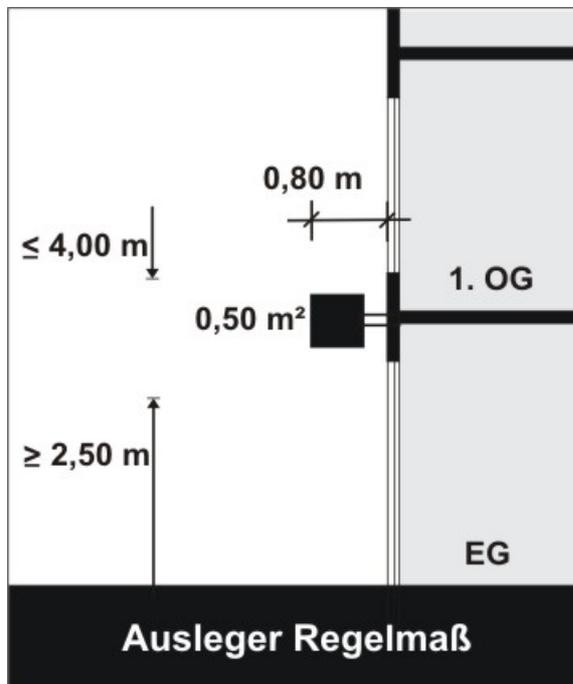
§ 8 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßen- und Platzbild einfügen. Überschneidungen mit Architekturteilen (z.B. Fenster, Türen, Gesimse, Balkone) sind zu vermeiden.
- (2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäudefassaden zulässig.
- (3) Zulässig ist nur Werbung für das eigene Geschäft. Zusätzliche Werbung mit Produktmarken oder bildlichen Darstellungen sind zulässig, sofern diese zwingend zum Logo gehören.

§ 9 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Je Geschäftsbetrieb ist ein Werbeträger auf der Hauswand zulässig, bei Eckgebäuden je ein Werbeträger auf beiden Fassadenseiten. Je Gebäude ist ein Ausleger zulässig, bei Eckgebäuden auf jeder Fassadenseite einer.
- (2) Schriftzüge der Geschäfts- oder Unternehmensbezeichnung müssen in Einzelbuchstaben oder Einzelsymbolen horizontal lesbar an der Fassade angebracht sein. Die Buchstaben bzw. Symbole dürfen dabei nicht selbständig leuchtend sondern höchstens hinterleuchtet sein.
- (3) Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf insgesamt höchstens 0,50 m betragen, die Schriftbreite 0,10 m nicht überschreiten. Die gesamte Werbeanlage darf nur 50% der Gebäudebreite bedecken. Bei Gebäuden mit einer Straßenfront unter 4 m Breite kann die Größe einer Werbeanlage bis zu 75% der Gebäudebreite betragen.
- (4) Schriftzüge für den Geschäftsbetrieb im Erdgeschoss sind zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses anzubringen. Werbeanlagen von Geschäftsbetrieben oder Unternehmen, die ausschließlich in den Obergeschossen tätig sind und deren Werbeanlagen oberhalb des 1. Obergeschosses angebracht werden sollen, sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen den Anforderungen nach Abs. (2) und Abs. (3) entsprechen.
- (5) Ausleger dürfen wie folgt ausgeführt werden:
 - in Schildformat
 - nicht selbständig leuchtend
 - decoupierte (ausgeschnittene) und hinterleuchtete Schriftzeichen
 - Schriftuntergrund nicht leuchtend, nur Schriftzug leuchtend
- (6) Ausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 0,80 m vor die Bauflucht ragen, eine Gesamtfläche von 0,50 m² (ohne Halterung) nicht überschreiten und

müssen untereinander einen seitlichen Zwischenraum von mindestens 4,00 m einhalten. Sie sind zwischen der Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen, höchstens aber bis zu einer lichten Höhe von 4,00 m. Eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche und ein Abstand von 0,50 m zur Nachbargrenze muss eingehalten werden.



- (7) In Schaufenstern dürfen maximal 20 % der Fensterfläche (einschließlich der darin integrierten Glastüren) beklebt, überdeckt oder übermalt werden.
- (8) Schaukästen, die nicht Bestandteil der Fassaden- bzw. Schaufenstergestaltung sind, müssen bündig zur Hauswand angebracht werden.
- (9) Ausnahmsweise können
 - Einzelbuchstaben selbst leuchtend sein, dies aber nur, wenn die Strichbreite der Buchstaben max. 5 cm beträgt
 - Schilder und Kästen zugelassen werden, dabei sind die Schriftzüge jedoch plastisch und nach Abs. (2) zu gestalten.
 - Fahnen, Luftballons, Transparente oder Planen für Anlässe wie Firmenjubiläen, Eröffnungen usw. max. 4x pro Jahr an insgesamt höchstens 30 Tagen zugelassen werden.
- (10) Unzulässig sind
 - senkrecht an der Fassade montierte Schriftzüge (Kletterschriften)
 - Leuchtkästen
 - Werbeanlagen mit wechselnden, blinkenden oder beweglichen Sichtflächen oder eine entsprechende bewegliche Leuchtschrift (einschließlich Lichtprojektion)
 - mehr als 2/3 der Fassade überdeckende Großformatdrucke (Blow-up, Megaposter o.ä.)
 - Werbeanlagen vor bzw. auf Architekturgliederungen und untergeordneten Bauteilen (Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge, Erker, Balkone, Vordächer usw.)

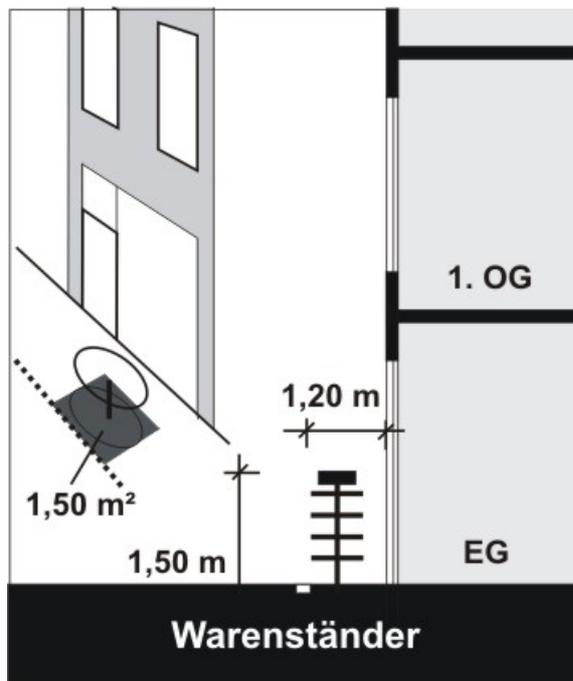
- akustische oder akustisch unterstützte Werbeanlagen
- an die Fassade angebrachte gegenständliche Objekte
- Werbewimpel und -fahnen
- Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen
- Luftballonschlangen

(11) Weihnachtsbeleuchtung fällt nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.

Vierter Abschnitt: Anforderungen an die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen, die unter Duldung der / des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden (Straßenraum)

§ 10 Warenpräsentation

- (1) Warenauslagen oder Warenstände sind bis zu der durch die Straßengestaltung vorgegebenen Markierung (helle Platte im Pflasterbelag), wenn diese nicht vorhanden sein sollte, bis zu einem Abstand von maximal 1,20 m vor den Geschäften, zulässig.
- (2) Je Fassadenseite und angefangene 6,00 m Erdgeschossfront ist ein Warenstand oder eine Warenauslage mit einer max. Höhe von 1,50 m und einer Grundfläche von max. 1,50 m² (ca. 1,20 m x 1,20 m) zulässig. Zusätzliche Aufbauten oder Schilder dürfen nicht über dieses Maß hinaus ragen. Die Gesamtlänge der Warenauslagen / Warenstände darf max. 50 % der gesamten Fassadenlänge betragen, die Eingangsbereiche sind in jedem Fall frei zu halten. Zur Nachbargrenze ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- (3) Warenstände mit einer Grundfläche von bis zu 0,25 m² können die Höhe von 1,50m überschreiten.



- (4) Unzulässig sind
 - Erweiterung des Lagerraums durch Lagerung von unausgepackten Waren außer zu Andienungszwecken

- Aufstellen von Transportverpackungen (Paletten, Kisten, Umverpackungen, Kartons, Rollwagen o.ä.)
- (5) Für die Warenpräsentation von Blumenläden können Ausnahmen von Abs. (2) zugelassen werden.

§ 11 Werbeträger oder sonstiges bewegliches Mobiliar

- (1) Werbung im Straßenraum darf nur über die vom Vertragspartner der Bundesstadt Bonn aufgestellten Werbeträger erfolgen. Banner, die oberhalb des Straßenraums an den Hausfronten befestigt werden, dürfen nur für Veranstaltungen,
- die den gesamten Bereich der Innenstadt (z.B. verkaufsoffener Sonntag) oder
 - ganze Straßenzüge betreffen oder
 - die kultureller oder sportlicher Natur sind (z.B. Beethovenfest, Bonnfest, Citylauf,...)
- angebracht werden. Bei räumlich begrenzten Veranstaltungen dürfen Banner nur im geplanten Veranstaltungsbereich befestigt werden.
- (2) Das Aufstellen von sonstigem beweglichen Straßenmobiliar (Papierkörbe, Fahrradständer, sonstige Hinweisschilder usw.) obliegt ausschließlich der Bundesstadt Bonn und ist Dritten untersagt. Insbesondere sind unzulässig das Aufstellen von:
- Gehwegaufstellern (z.B. Einzelständer, Klappständer, Dreifachständer, Beach Banner, Werbesäulen, Bannersysteme, Staffeleien)
 - Warenautomaten
 - Verkaufsboxen
 - Figuren jeglicher Art
 - auf den Boden aufgebrachte Werbung
 - privaten Papierkörben
 - privaten Fahrradständern
 - sonstigen Hinweisschildern

§ 12 Parteien- und Wahlwerbung

Parteiinformation bzw. Werbung für Veranstaltungen ist nur auf den unter § 11 Abs. 1 aufgeführten Werbeträgern zulässig. Die Vorschriften gelten nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien angebracht oder aufgestellt werden.

§ 13 Außengastronomie

- (1) Außengastronomieflächen sollen einen offenen, einladenden Charakter haben. Dazu können innerhalb der genehmigten Fläche Pflanzkübel mit natürlichen Pflanzen mit einer Gesamthöhe von 1,50 m aufgestellt werden.
- (2) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von 1,00 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt. Bei einer Gebäudebreite von weniger als 6,00 m ist kein Abstand zur Nachbargrenze erforderlich. Rettungswege sind stets frei zu halten.
- (3) Speisekarten oder Tagesangebote können gesondert auf einer Hinweistafel innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt oder an der Hauswand befestigt

werden. Die maximale Größe der Tafel darf 0,65 m x 1,10 m nicht überschreiten.

- (4) Innerhalb einer Außengastronomie ist jeweils nur ein Stuhl-, Tisch- oder Schirmtyp eines Fabrikats zulässig. Es ist auf eine qualitätvolle Ausführung der Möblierung zu achten. Als Material ist bei Tischen und Stühlen Holz, Metall oder eine hochwertige Kunststoffkonstruktion zu verwenden.
- (5) Erfolgt die Beschattung der Außengastronomiefläche durch Schirme, gilt als Regelgröße ein Durchmesser von 3,00 m. Die Größe und Form der Schirme ist dabei abhängig von der räumlichen Situation. Die Sonnenschirme dürfen die genehmigte Fläche der Außengastronomie nicht überragen. Die Schirme sind unifarben, in Stoff und ohne Werbeaufdruck, mit Ausnahme des Gaststättennamens, auszuführen. Bodenverankerungen für Sonnenschirme dürfen nur in Absprache mit der Bundesstadt Bonn eingebaut werden.
- (6) Das Aufstellen von Schanktheken und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmsweise bei Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung möglich.
- (7) Die Fläche der genehmigten Außengastronomie ist in ihren Abmessungen einzuhalten.
- (8) Unzulässig sind
 - Abriegelungen zum Nachbargebäude oder zur Straßenfläche durch Trennwände, Zäune, Ketten, zaun- oder heckenartig angeordnete Pflanzen o.ä.
 - das Verlegen von Kunstrasen, Teppichböden oder anderen Belägen auf den öffentlichen Flächen
 - Zelte und zeltartige Auf- und Umbauten
 - podestartige Aufbauten
 - Großflächenschirme über 4,00m Durchmesser und Ampelschirme
 - Folien oder Planen zum Wind-, Sonnen- oder Regenschutzes der Außengastronomie
 - das Aufstellen von konstruktiv zusammenhängenden Tisch-Stuhl-Kombinationen, Sofagruppen und Polstermöbeln
- (9) Unter der Voraussetzung, dass z.B. eine Gefährdung durch den Liefer- oder Durchgangsverkehr vorliegt, sind punktförmige oder in kurzen Abschnitten angeordnete Elemente zur Markierung der Begrenzung der Außengastronomieflächen zulässig.
- (10) Das Nichtbeachten der Inhalte und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis kann zum jederzeitigen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen. Eine Ahndung im Wege des Bußgeldverfahrens bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt: Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, insbesondere wenn

- die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude oder des Außenraums scheitert oder
- die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen oder
- es sich um Innovationen handelt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten (Experimentierklausel) oder

- die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
Nachbarliche und öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzung der Satzung muss gewahrt bleiben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen den § 5 Abs. 6 sowie § 13 Abs. 2 Satz 3 den Rettungsweg versperrt,
 - 2) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Warenauslagen und Warenständer weiter als zulässig in den Straßenraum hineinstellt,
 - 3) entgegen § 10 Abs. 2 die zulässige Anzahl von Warenständern oder Warenauslagen sowie deren zulässige Höhe, Grundfläche oder Gesamtlänge überschreitet, Eingangsbereiche nicht freihält oder den Abstand zur Nachbargrenze nicht einhält,
 - 4) den Straßenraum für die nach § 10 Abs. 4 unzulässigen Zwecke nutzt,
 - 5) entgegen § 11 Abs. 1 und § 12 Werbeträger und Banner im Straßenraum anbringt,
 - 6) entgegen § 11 Abs. 2 sonstiges bewegliches Straßenmobiliar oder Gegenstände aufstellt,
 - 7) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 die erforderlichen Abstände für die Außengastronomieflächen nicht einhält,
 - 8) entgegen § 13 Abs. 3 eine oder mehrere Hinweistafeln außerhalb der genehmigten Fläche oder mehr als eine Hinweistafel im Bereich der genehmigten Fläche aufstellt oder an der Hauswand befestigt bzw. die maximale Größe der Tafel überschreitet.
 - 9) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 Tische und Stühle aus anderem Material als Holz, Metall oder einer hochwertigen Kunststoffkonstruktion verwendet,
 - 10) entgegen der Vorschrift nach 13 Abs. 5 Satz 3 Sonnenschirme aufstellt,
 - 11) entgegen § 13 Abs. 5 Sonnenschirme ausführt,
 - 12) entgegen § 13 Abs. 5 Satz 5 Bodenverankerungen ohne Absprache mit der Stadt Bonn einbaut,
 - 13) entgegen § 13 Abs. 6 Schanktheken ohne vorherige Genehmigung aufstellt,
 - 14) entgegen § 13 Abs. 8 durch Aufstellung der dort genannten Gegenstände den Straßenraum beansprucht.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 4 Abs. 1 keine Abstimmung der Material- und Farbwahl zwischen Erdgeschosszone und den Obergeschossen vornimmt,
 - 2) entgegen § 4 Abs. 2 keine Gliederung der Erdgeschosszone – bei über mehreren Etagen angeordneten Ladenbereichen auch die der betreffenden Geschosse – aus der Fassade des Gebäudes entwickelt,
 - 3) entgegen § 4 Abs. 2 keine plastische Schaufensterstruktur errichtet,
 - 4) entgegen § 4 Abs. 3 weniger als 50 % der Fassadenlänge mit fest stehenden Elementen vorsieht,
 - 5) entgegen § 4 Abs. 4 bei der Farbgebung keine Rücksicht auf die einzelnen

Architekturteile des Vorhabens oder auf die Gesamtwirkung des Straßenraums nimmt,

- 6) entgegen § 4 Abs. 4 im Erdgeschossbereich Verkleidungen aus anderen Materialien als Putz, Naturstein oder natursteinähnlichem Material anbringt,
 - 7) eine nach § 4 Abs. 5 unzulässige Maßnahme vornimmt,
 - 8) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 und 4 sowie Abs. 2 Markisen anbringt bzw. ausführt
 - 9) entgegen § 5 Abs. 3 Fremdwerbung an jeglicher Stelle der Markise, Werbung an anderer Stelle als im Randbereich der Markisen (Volant) oder Eigenwerbung im Randbereich der Markisen (Volants) nicht untergeordnet anbringt
 - 10) die Vorschriften des § 5 Abs. 4 und Abs. 5 über Größe, Material, Anbringungsart und –ort bei Vordächern nicht einhält,
 - 11) Werbeanlagen ohne Genehmigung nach § 7 Abs. 1 an Gebäuden errichtet, anbringt oder ändert,
 - 12) entgegen § 8 Abs. 1 Werbeanlagen so anbringt, dass sie sich mit Architekturteilen überschneiden,
 - 13) entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Werbeanlagen errichtet,
 - 14) entgegen § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Werbeträger bzw. Ausleger anbringt,
 - 15) entgegen § 9 Abs. 3 die genannte Höhe bzw. Schriftbreite überschreitet bzw. die Werbeanlage um mehr als 50 %, bei einer Straßenfront von weniger als 4 m um mehr als 75 %, der Geschäftsbreite überschreitet,
 - 16) entgegen § 9 Abs. 5 und Abs. 6 Ausleger ausführt,
 - 17) entgegen § 9 Abs. 7 mehr als 20 % der Fensterfläche (einschließlich der darin integrierten Glastüren) beklebt, überdeckt oder übermalt,
 - 18) entgegen § 9 Abs. 8 Schaukästen nicht bündig zur Hauswand anbringt,
 - 19) eine nach § 9 Abs. 10 unzulässige Werbung vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, in den Fällen des Abs. 2 gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (4) Unberührt bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Sechster Abschnitt: Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

§ 12 dieser Satzung tritt zum 01.07.2011 in Kraft. Die Satzung im Übrigen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und tritt gesamt zum 31.12.2012 außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der öffentlichen Verkehrsflächen (Gestaltungs- und Werbesatzungen) im Bereich Innenstadt / Sternstraße vom 2. Oktober 2002 und im Bereich Innenstadt / Wenzelgasse vom 13. Juni 2003 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

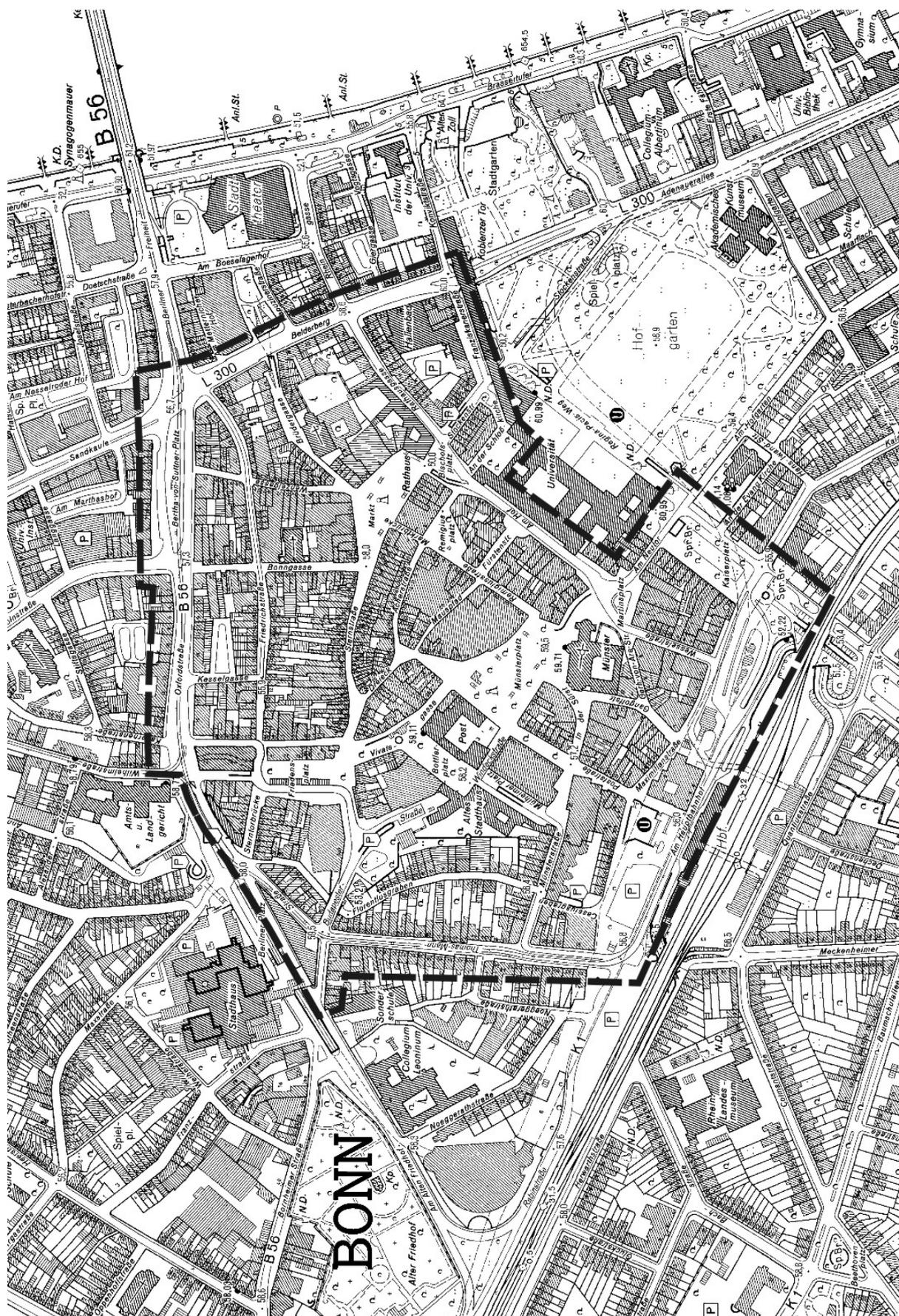
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 der Satzung
Abgrenzung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



**29. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der
Bundesstadt Bonn**

Vom 17. Dezember 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 384), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2002 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1033), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 5 der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2009 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1962) erhält folgende Fassung:

„(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	3,64 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	3,28 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	2,55 EUR

Bei Straßen der Reinigungsklasse "S" erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	5,10 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	4,59 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	3,57 EUR

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen der Reinigungsklasse "VI" beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

**31. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der
Bundesstadt Bonn**

Vom 17. Dezember 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. 2008 S. 394), in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bonn (Abfallentsorgungssatzung) vom 2. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 287), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1554) sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) in der Fassung vom 24. November 2008:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2009 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1966), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Der Gebührentarif zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif
zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung
in der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR	
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken		
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr		
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	1.100 l jährlich	4.277,42	3.849,67
	660 l jährlich	2.566,45	2.309,80
1.1.2	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht		
1.2	Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne		

		ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
1.2.1	Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß mit einem Inhalt von		
	240 l jährlich	466,63	419,96
	120 l jährlich	233,32	209,98
	110 l jährlich	213,87	192,48
	90 l jährlich	174,99	157,49
	80 l jährlich	155,54	139,99
	70 l jährlich	136,10	122,49
	60 l jährlich	116,66	104,99
	40 l jährlich	77,77	69,99
1.2.2	Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.		
1.3	bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallbehältern (längstens bis zu 9 Monaten)		
1.3.1	je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 genannten Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühr		
1.3.2	zuzüglich eines Transportzuschlages entsprechend der Gefäßgröße		
	bis zu 240 l	3,96	
	über 240 l	15,08	
1.4	je Abfallsack bei einem Inhalt von 70 l	6,65	
1.5	Bereitstellung abschließbarer Gefäße Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 l, je Gefäß	16,07	
2	Abfallentsorgungsanlage		
2.1	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt)	258,22	
2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht	5,00	
3	Sondermüllsammelstellen für die Annahme von Sonderabfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg		
3.1	Altfarben	0,31	
3.2	Altlacke	0,31	
3.3	Spraydosen	1,34	
3.4	Lösemittel	0,61	
3.5	Pflanzenschutzmittel	1,73	
3.6	Kondensatoren	2,57	
3.7	Säuren	1,48	
3.8	Laugen	1,48	
3.9	Leeremballagen	0,31	
3.10	Altöl	0,22	
3.11	nicht identifizierbare Stoffe (Chemikalien)	2,31	

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten.

4 Elektrospeichergeräte, asbesthaltig, unzerlegt, bei Annahme auf dem Betriebshof Lievelingsweg 110, 53103 Bonn je nach

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

**29. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**

Vom 17. Dezember 2010

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 30. Oktober 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 811) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2009 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1964) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung (Gebührensätze 2011):

„5) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit und Jahr betragen

- | | |
|---|-------------------|
| a) je cbm eingeleitetes Schmutzwasser
(Schmutzwassergebühr) | 2,45 EUR |
| b) je qm angeschlossene bebaute und
befestigte Grundstücksfläche | 1,25 EUR." |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2010

Nimptsch
Oberbürgermeister

Veröffentlichung der geprüften und am 02. Dezember 2010 durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn" festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2009

Bilanz zum 31. Dezember 2009

	31.12.2009	31.12.2008
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	
1.2 Sachanlagen	0,00 €	
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	350.000.000,00 €	0,00 €
	350.000.000,00 €	
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	0,00 €	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00 €	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegen verbundene Unternehmen	6.000,00 €	2.000,00 €
2.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	12.924.025,00 €	
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00 €	
2.4 Liquide Mittel	0,00 €	
	12.930.025,00 €	2.000,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	65.583,33 €	0,00 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	19.539.540,04 €	0,00 €
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00 €	
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €	
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €	
1.4 Jahresfehlbetrag	-19.539.540,04 €	
1.5 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	19.539.540,04 €	
	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	0,00 €	
2.2 für Beiträge	0,00 €	
2.3 für den Gebühreenausgleich	0,00 €	
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00 €	
	0,00 €	0,00 €
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00 €	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	
3.4 Sonstige Rückstellungen	6.621.515,04 €	2.000,00 €
	6.621.515,04 €	2.000,00 €
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00 €	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 vom privaten Kreditmarkt	362.924.025,00 €	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.017.270,83 €	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00 €	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	6.972.337,50 €	0,00 €
	375.913.633,33 €	0,00 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme:	382.535.148,37 €	2.000,00 €

Bonn, den 04. November 2010

gez. Jürgen Roters
Jürgen Roters
Verbandsvorsteher

gez. Jürgen Nimptsch
Jürgen Nimptsch
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Ergebnisrechnung

	Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres		Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/ist	
			EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 3	EUR 4	EUR 4	EUR 4
1	Steuern und ähnliche Abgaben									
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		46.159,34	70.000,00	68.888,00					-1.112,00
3	+ Sonstige Transfererträge									
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte									
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte									
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen									
7	+ Sonstige ordentliche Erträge									
8	+ Aktivierte Eigenleistungen									
9	+/- Bestandsveränderungen									
10	= Ordentliche Erträge		46.159,34	70.000,00	68.888,00					-1.112,00
11	- Personalaufwendungen									
12	- Versorgungsaufwendungen									
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		3.326,00	10.000,00	7.233,81					-2.766,19
14	- Bilanzielle Abschreibungen									
15	- Transferaufwendungen									
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		42.833,34	60.000,00	61.654,19					1.654,19
17	= Ordentliche Aufwendungen		46.159,34	70.000,00	68.888,00					-1.112,00
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		0,00	0,00	0,00					0,00
19	+ Finanzerträge			48.912.000,00	12.924.025,00					-35.987.975,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen			27.624.000,00	32.463.565,04					4.839.565,04
21	= Finanzergebnis		0,00	21.288.000,00	-19.539.540,04					-40.827.540,04
22	= Ordentliches Ergebnis		0,00	21.288.000,00	-19.539.540,04					-40.827.540,04
23	+ Außerordentliche Erträge									
24	- Außerordentliche Aufwendungen									
25	= Außerordentliches Ergebnis		0,00	0,00	0,00					0,00
26	= Jahresergebnis		0,00	21.288.000,00	-19.539.540,04					-40.827.540,04

Finanzrechnung

	Ein- und Auszahlungsarten	Finanzrechnung			Vergleich Ansatz/Ist EUR
		Ergebnis des Vorjahres EUR 1	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR 2	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR 3	
1					4
2	Steuern und ähnliche Abgaben	44.159,34	70.000,00	61.765,95	-8.234,05
3	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
4	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
5	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
7	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
8	+ Sonstige Einzahlungen				
9	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
10	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.159,34	70.000,00	61.765,95	-8.234,05
11	- Personalauszahlungen				
12	- Versorgungsauszahlungen				
13	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.326,00	10.000,00	5.733,81	-4.266,19
14	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen			6.017.270,83	6.017.270,83
15	- Transferauszahlungen				
16	- Sonstige Auszahlungen	42.833,34	60.000,00	56.032,14	-3.967,86
17	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.159,34	70.000,00	6.079.036,78	6.009.036,78
18	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	-6.017.270,83	-6.017.270,83
19	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen				
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
22	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
23	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
24	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26	- Auszahlungen für Baumaßnahmen				
27	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen		350.000.000,00	350.000.000,00	0,00
29	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
30	- Sonstige Investitionsauszahlungen				
31	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	350.000.000,00	350.000.000,00	0,00
32	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	-350.000.000,00	-350.000.000,00	0,00
33	= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	0,00	-350.000.000,00	-356.017.270,83	-6.017.270,83
34	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen		350.000.000,00	350.000.000,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen				
36	= Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	350.000.000,00	350.000.000,00	0,00
37	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0,00	0,00	-6.017.270,83	-6.017.270,83
38	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
	= Liquide Mittel	0,00	0,00	-6.017.270,83	-6.017.270,83

I. Allgemeine Angaben

Der Zweckverband Sparkasse KölnBonn (nachfolgend "Zweckverband" genannt) hat den Jahresabschluss aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in derzeit geltender Fassung (SGV. NRW. 2023) sowie der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), ber. 6. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15) in derzeit geltender Fassung (SGV. NRW. 630) erstellt.

Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 als Gewährträger, ab dem 19. Juli 2005 als Träger, der Sparkasse der Stadt Köln festgesetzt worden, die mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Sparkasse Bonn gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Fall Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen (a. F.) aufgenommen hat. Die Sparkasse der Stadt Köln führt seit dem 1. Januar 2005 den Namen Sparkasse KölnBonn (nachfolgend "Sparkasse" genannt). Die Sparkasse ist Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Sparkasse Bonn. Der Zweckverband ist ihr Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 ihr Träger. Der Zweckverband haftet nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen für die Verbindlichkeiten der Sparkasse. Seit dem 19. Juli 2005 unterstützt er die Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Pflichten als Gewährträger bzw. Träger der Sparkasse, haften die Stadt Köln sowie die Bundesstadt Bonn nach gemeinsamen Verständnis nur im Umfang der jeweiligen Beteiligung der beiden Städte an dem Zweckverband im Verhältnis 70 zu 30. Einzige Ausnahme hiervon ist die Haftung für die stille Einlage in Höhe von 50 Mio. EUR, die per 1. April 2009 in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn eingebracht wurde. Diese wird wirtschaftlich ausschließlich von der Stadt Köln getragen.

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2008 den Zweckverband ermächtigt, im Haushaltsjahr 2009 stille Einlagen in Höhe von insgesamt 350 Mio. EUR in das Vermögen der Sparkasse zu leisten. Eine erste stille Einlage in Höhe von 300 Mio. EUR wurde seitens des Zweckverbandes am 2. Januar 2009 erbracht. Eine weitere stille Einlage in Höhe von 50 Mio. EUR wurde per 1. April 2009 in das Vermögen der Sparkasse eingebracht. Die Verträge zur stillen Einlagen sind auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Verträge können von der Sparkasse mit einer Frist von zwei Jahren, frühestens jedoch nach 10 Jahren Laufzeit, gekündigt werden.

Grundsätzlich hängt die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes von der geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse ab.

An einem Bilanzverlust der Sparkasse nehmen die stillen Einlagen durch eine anteilige Herabsetzung ihrer Buchwerte teil. Die um etwaige Herabsetzungen verminderten stillen Einlagen sind in jedem Folgejahr während der Laufzeit zunächst wieder bis zum Nennbetrag der Einlage aufzufüllen, jedoch nur dann, wenn und soweit hierdurch kein neuer Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde.

Dem Zweckverband steht als Gegenleistung für die stille Einlage eine gewinnabhängige, marktübliche Verzinsung zu. Absicht ist, dass der Zweckverband hierdurch einen Ertrag erwirtschaftet. Für die Dauer, während der die stille Einlage herabgesetzt und noch nicht wieder auf ihren Nennwert aufgefüllt wurde, besteht kein Verzinsungsanspruch aus der stillen Einlage.

Die für die stille Einlage erforderlichen Finanzmittel hat der Verband ebenfalls in Höhe von 300 Mio. EUR zum 2. Januar 2009 und 50 Mio. EUR zum 1. April 2009 durch Kreditaufnahme, mit Laufzeiten über 10 Jahre, aufgebracht. Über ergänzende Abschlüsse von Zins-Swapgeschäften im Februar 2009 soll erreicht werden, dass dem Zweckverband für die Geschäftsjahre 2009, 2010 sowie 2011 keine Liquiditätsbelastung durch die Zahlung der Zinsen aus der Kreditaufnahme entstehen. Durch die Swapgeschäfte wird die Zinsbelastung liquiditätsmäßig auf die letzten sieben Jahre der Kreditlaufzeit verteilt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Neben den allgemein gültigen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF), sind die speziellen Vorschriften der GemHVO NRW berücksichtigt worden.

Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, des sonstigen Vermögens sowie der sonstigen finanziellen Verpflichtungen wurden anhand der Buchführung oder sonstiger Belege ermittelt.

Für Ausleihungen an verbundene Unternehmen, die dem Anlagevermögen zugeordnet werden, werden keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen, da keine dauerhafte Wertminderung festgestellt wurde.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert und unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie wurden in der Höhe des Betrags bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und die Bewegungen des Anlagevermögens sind dem Anlagespiegel in der Anlage zu diesem Anhang zu entnehmen. Der am Abschlussstichtag beizulegende Wert der stillen Einlage ist gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durch Verrechnung des auf die stille Einlage entfallenen Verlustanteils der Sparkasse KölnBonn gemindert. Die Wertminderung der stillen Einlage über 19,5 Mio. EUR ist am Bilanzstichtag nur von vorübergehender Dauer, da nach derzeitigen Erkenntnissen von zukünftig vertragsgemäßen Leistungen auszugehen ist. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zum 31.12.2009 unterbleibt.

Umlaufvermögen

Die Bestandteile und Restlaufzeiten der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände sind dem Forderungsspiegel in der Anlage zu diesem Anhang zu entnehmen. Der Betrag der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 12.930,0 TEUR (Vorjahr 2,0 TEUR) ist vollständig innerhalb eines Jahres fällig. Aus Erstattungsansprüchen aus Verwaltungsaufwendungen bestehen gegen die Sparkasse als verbundenes Unternehmen Forderungen in Höhe von 6,0 TEUR (Vorjahr 2,0 TEUR). Bei den Sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von 12.924,0 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR) handelt es sich um antizipative Posten, d. h. Zinserträge aus den Zins-Swapgeschäften, die das abgelaufene Haushaltsjahr betreffen und deren Vereinnahmung im Jahr 2010 erfolgt.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der transitorische Posten in Höhe von 65,6 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR) umfasst bereits geleistete Zinsaufwendungen aus der Kreditaufnahme, die dem Haushaltsjahr 2010 zuzurechnen sind.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von -19.539,5 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR) resultiert ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in entsprechender Höhe.

Rückstellungen

Der Anlage zu diesem Anhang sind die Bestände und Veränderungen der Rückstellungen zu entnehmen.

Die derivativen Finanzinstrumente verfügen zum Bilanzstichtag über einen negativen Wert in Höhe von -6.615,5 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR). In entsprechender Höhe wurde zum Bilanzstichtag eine Drohverlustrückstellung gebildet.

Daneben umfassen die Sonstigen Rückstellungen 6,0 TEUR (Vorjahr: 2,0 TEUR) für die Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem Verbindlichkeitspiegel in der Anlage zu diesem Anhang.

Neben Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme zur stillen Einlage in Höhe von 350 Mio. EUR (Vorjahr 0,0 TEUR), bestehen zum Bilanzstichtag aus abgeschlossenen Zins-Swapgeschäften in Höhe von 12.924,0 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR) weitere Verbindlichkeiten gegenüber dem privaten Kreditmarkt. Weitere 12.989,6 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR) resultieren aus bereits liquiditätswirksam geleisteten sowie noch zu leistenden Zinsen aus der Kreditaufnahme zur stillen Einlage.

IV. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von -19.539,5 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR).

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt aufgrund der Erstattung der laufenden Verwaltungsaufwendungen und sonstigen Kosten durch die Sparkasse KölnBonn 0,0 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR).

Nach Berücksichtigung der Zinserträge und Zinsaufwendungen aus den abgeschlossenen Zins-Swapgeschäften resultiert das Finanzergebnis in Höhe von -19.539,5 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR) aus der Bildung einer Drohverlustrückstellung in Höhe von -6.615,5 TEUR.

V. Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung schließt mit einem Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des Haushaltsjahres in Höhe von -6.017.270,83 EUR (Vorjahr 0,00 EUR).

Grundsätzlich sind die Zahlungsabflüsse aus den Darlehensverträgen und die Zahlungszufüsse aus den abgeschlossenen Zinsswap-Geschäften vertraglich so ausgestaltet, dass die jeweiligen Zahlungstermine sich gegenseitig entsprechen. Hierdurch wird grundsätzlich gewährleistet, dass regelmäßig ein ausgeglichener Liquiditätsbestand besteht.

In Abweichung von den vertraglichen Regelungen hat eine Darlehensgeberin die ihr zustehenden Zinsen in Höhe von 6.017.270,83 EUR vor dem vertraglichen Zahlungstermin (04.01.2010) bereits am 30.12.2009 abgebucht. Der Ausgleich dieses Zahlungsmittelabflusses durch den Zahlungsmittelzufluss aus dem entsprechenden Zinsswap-Geschäft erfolgte vertragskonform am 04.01.2010.

Aufgrund der zu früh vorgenommenen Abbuchung der Darlehenszinsen weist die Finanzrechnung zum 31.12.2009 einen negativen Liquiditätsbestand aus. Der Ausgleich des negativen Liquiditätsbestandes erfolgte unmittelbar zu Beginn des Haushaltsjahres 2010.

Durch die abgeschlossenen Zins-Swapgeschäfte werden dem Zweckverband für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 keine Liquiditätsbelastung durch die Zahlung der Zinsen aus der Kreditaufnahme entstehen.

VI. Sonstige Angaben

Zum Bilanzstichtag gliedern sich die derivativen Finanzinstrumente wie folgt:

Derivative Finanzinstrumente	Nominalbeträge in TEUR			Zeitwerte in TEUR	Buchwerte in TEUR	
	nach Restlaufzeiten				up-front- payment	Rückstellung
	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre			
Zins-/zinsindexbezogene Geschäfte						
<u>Termingeschäfte</u> Zinsswaps			350.000,0	-6.615,5	-12.924,0	-6.615,5
Gesamt	0,0	0,0	350.000,0	-6.615,5	-12.924,0	-6.615,5

Anlagenspiegel

Art	Stand am 31.12. des Vorjahres		Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Stand am 31.12. des Haushaltsjahres		Buchwert am 31.12. des Vorjahres	
	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	+/-	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sachanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. Finanzanlagen	0,00 €	350.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	350.000.000,00 €	0,00 €
Summe	0,00 €	350.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	350.000.000,00 €	0,00 €

Forderungsspiegel

Art	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres		mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre		Gesamtbetrag des Vorjahres	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen						0,00 €
2. Privatrechtliche Forderungen 2.1 gegen verbundene Unternehmen	6.000,00 €		0,00 €			2.000,00 €
3. Summe aller Forderungen	6.000,00 €		0,00 €			2.000,00 €
4. Sonstige Vermögensgegenstände	12.924.025,00 €	12.924.025,00 €	0,00 €			0,00 €
5. Summe aller Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12.930.025,00 €	12.930.025,00 €	0,00 €			2.000,00 €

Rückstellungsspiegel

Art	Gesamtbetrag zum 31.12. des Vorjahres	Veränderungen im Haushaltsjahr		Grund entfallen	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres
	EUR	Zuführungen	Laufende Aufösungen		
	1	EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	4	5
1. Pensionsrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Sonstige Rückstellungen	2.000,00 €	6.621.515,04 €	2.000,00 €	0,00 €	6.621.515,04 €
5. Summe aller Rückstellungen	2.000,00 €	6.621.515,04 €	2.000,00 €	0,00 €	6.621.515,04 €

Verbindlichkeitspiegel

Art	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 vom privaten Kreditmarkt	362.924.025,00 €	0,00 €	12.924.025,00 €	350.000.000,00 €	0,00 €
2.1.1 von Banken und Kreditinstituten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2 von übrigen Kreditgebern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.017.270,83 €	6.017.270,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7. Sonstige Verbindlichkeiten	6.972.337,50 €	6.972.337,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8. Summe aller Verbindlichkeiten	375.913.633,33 €	12.989.608,33 €	12.924.025,00 €	350.000.000,00 €	0,00 €
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z.B. Bürgschaften u. a.	0,00 €				0,00 €

Bonn, den 04. November 2010

gez. Jürgen Roters
Jürgen Roters
Verbandsvorsteher

gez. Jürgen Nimptsch
Jürgen Nimptsch

Stellvertretender Verbandsvorsteher

ZWECKVERBAND SPARKASSE KÖLNBONN

Lagebericht zur Bilanz per 31. Dezember 2009

Aufgaben, Mitglieder, Haftungsverhältnisse

Der Zweckverband Sparkasse KölnBonn fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Köln und der Bundesstadt Bonn vom 28. Juni 2004 mit Wirkung zum 01. Januar 2005 als Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 als Träger, der Sparkasse der Stadt Köln festgesetzt worden, die mit Wirkung zum 01. Januar 2005 die Sparkasse Bonn gemäß § 32 Absatz 1 Nr. 2, 1. Fall Sparkassengesetz für Nordrhein Westfalen (a. F.) aufgenommen hat. Die Sparkasse der Stadt Köln führt seit dem 01. Januar 2005 den Namen Sparkasse KölnBonn. Die Sparkasse ist Rechtsnachfolgerin der bisher selbständigen Sparkasse Bonn. Der Verband ist ihr Gewährträger, seit dem 19. Juli 2005 ihr Träger. Der Verband haftet nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für Nordrhein Westfalen für die Verbindlichkeiten der Sparkasse. Seit dem 19. Juli 2005 unterstützt er die Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes, insbesondere hinsichtlich seiner Pflichten als Gewährträger bzw. Träger der Sparkasse, haften die Stadt Köln sowie die Bundesstadt Bonn nach gemeinsamen Verständnis nur im Umfang der jeweiligen Beteiligung der beiden Städte an dem Zweckverband (Köln/Bonn im Verhältnis 70/30). Einzige Ausnahme hiervon ist die Haftung für die stille Einlage in Höhe von 50 Mio EUR, die per 1. April 2009 in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn eingebracht wurde. Diese wird wirtschaftlich ausschließlich von der Stadt Köln getragen.

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Nach Ermächtigung durch die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2008 hat sich der Zweckverband im Haushaltsjahr 2009 am Handelsgewerbe der Sparkasse KölnBonn mit einer Vermögenseinlage in Höhe von insgesamt 350 Mio EUR beteiligt. Eine erste stille Einlage in Höhe von 300 Mio EUR wurde seitens des Zweckverbandes am 2. Januar 2009 erbracht. Eine weitere stille Einlage in Höhe von 50 Mio EUR wurde per 1. April 2009 in das Vermögen der Sparkasse KölnBonn eingebracht. Dem Zweckverband steht als Gegenleistung für die stille Einlage eine gewinnabhängige, marktübliche Verzinsung zu. Absicht ist, dass der Zweckverband hierdurch einen Ertrag erwirtschaftet. An einem Bilanzverlust der Sparkasse KölnBonn nimmt die stille Einlage durch anteilige Herabsetzung ihres Buchwertes teil. Die um eine etwaige Herabsetzung verminderte stille Einlage ist in jedem Folgejahr während der Laufzeit zunächst wieder bis zum Nennbetrag der Einlage aufzufüllen, jedoch nur soweit hierdurch kein neuer Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde. Für die Dauer, während der die stille Einlage herabgesetzt und noch nicht wieder auf ihren Nennwert aufgefüllt wurde, besteht kein Verzinsungsanspruch aus der stillen Einlage.

Die für die stille Einlage erforderlichen Finanzmittel hat der Verband durch entsprechende Kreditaufnahmen in 2009 bei verschiedenen Kreditinstituten erbracht. Der hieraus resultierende Zinsaufwand für das Gesamtjahr 2009 beträgt 12.924,0 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR).

Resultierend aus einem Bilanzverlust der Sparkasse Köln Bonn für das Geschäftsjahr 2009 ist die gewinnabhängige Verzinsung der stillen Einlage für das Rechnungsjahr 2009 entfallen. Der am Abschlussstichtag beizulegende Wert der stillen Einlage ist gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durch Verrechnung des auf die stille Einlage entfallenen Verlustanteils der Sparkasse KölnBonn gemindert. Die Wertminderung der stillen Einlage ist am Bilanzstichtag nur von vorübergehender Dauer. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zum 31.12.2009 unterbleibt, der Buchwert beträgt 350 Mio EUR (Vorjahr 0,0 Mio EUR).

Über den ergänzenden Abschluss von Zins-Swapgeschäften im April 2009 wurde erreicht, dass der Zweckverband für die Geschäftsjahre 2009, 2010 sowie 2011 keine Liquiditätsbelastung durch die Zahlung der Zinsen aus der Kreditaufnahme hat. Die Zinszahlungen für die Kreditaufnahme werden hierdurch auf die letzten sieben Jahre der Kreditlaufzeit verteilt. Durch den Rückgang des Zinsniveaus an den Finanzmärkten haben die Swapgeschäfte per 31.12.2009 einen negativen Barwert, für den eine Drohverlustrückstellung gebildet wurde. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um einen temporären Bewertungseffekt, der sich bis zum Fälligkeitstermin der Swapgeschäfte wieder ausgleicht. Der Barwert der Geschäfte ändert sich in Abhängigkeit zur zukünftigen Zinsentwicklung. Eine Auswirkung auf die Liquiditätssituation des Zweckverbandes ist hiermit ebenfalls nicht verbunden.

Die dem Verband Anfang des Jahres 2010 zufließenden Zahlungen aus den Zinsswapgeschäften für das Geschäftsjahr 2009 entsprechen der Zinslast für die bei Kreditinstituten aufgenommenen Finanzmittel. Dadurch ist trotz der ausgefallenen Verzinsung für die stille Einlage die Finanzrechnung des Jahres 2009 grundsätzlich ausgeglichen. Die ausgewiesene Unterdeckung resultiert lediglich aus einem Liquiditätsabfluss aufgrund der vorzeitigen Belastung der Zinszahlung für zwei Darlehen, die unmittelbar nach dem Abschlussstichtag durch Swap-Zahlungen wieder ausgeglichen wurde.

Gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Verbandes werden die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten von der Sparkasse ausgeführt. Darüber hinaus werden gem. § 12 Abs. 3 der Satzung der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes von der Sparkasse getragen. So wurden insbesondere im Rechnungsjahr 2009 die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verbandsversammlung i. H. v. 53,3 TEUR (Vorjahr: 42,8 TEUR) direkt von der Sparkasse KölnBonn übernommen.

Das negative Jahresergebnis des Zweckverbandes in Höhe von -19.539,5 TEUR (Vorjahr 0,0 TEUR), aus dem ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in derselben Höhe resultiert, wird in Verbindung mit dem Ausfall der Verzinsung für die stille Einlage im Wirtschaftsjahr 2009 durch die Zinsaufwendungen in Höhe von 12.924,0 TEUR sowie die Bildung von Rückstellungen in Höhe von 6.621,5 TEUR verursacht.

Trotz des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages ist die Finanzrechnung unter Berücksichtigung der Anfang Januar 2010 erhaltenen Zahlungen aus den Zins-Swapgeschäften ausgeglichen.

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Rechnungswesen

Auf die Einrichtung eines eigenen Risikofrüherkennungssystems wurde verzichtet, da die zukünftige Entwicklung des Zweckverbandes insbesondere von der Entwicklung der Sparkasse KölnBonn abhängt.

Zur Bewertung der Zins-Swapgeschäfte hat sich der Zweckverband bei Abschluss der Geschäfte des Kontrollsystems der Sparkasse bedient. Die laufende Bewertung der Swapgeschäfte erfolgt über die jeweiligen Partnerbanken.

Das Rechnungswesen inklusive der Jahresabschlussprozesse und der Bilanzierung des Zweckverbandes erfolgt personell und auch bezüglich der verwendeten EDV-Systeme durch den Zentralbereich Finanzen und Controlling der Sparkasse KölnBonn. In diesem Rahmen wird das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem der Sparkasse KölnBonn genutzt und es kommen die arbeitsordnenden Regelungen der Sparkasse KölnBonn zur Anwendung.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes hängt insbesondere von der geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse KölnBonn ab.

Da die stille Einlage im Rechnungsjahr 2009 am Bilanzverlust der Sparkasse KölnBonn durch anteilige Herabsetzung ihres Buchwertes bei der Sparkasse KölnBonn teilgenommen hat, ist die verminderte stille Einlage in jedem Folgejahr während der Laufzeit zunächst wieder bis zum Nennbetrag der Einlage

aufzufüllen, jedoch nur soweit hierdurch kein neuer Bilanzverlust entstehen oder dieser erhöht würde. Für die Dauer, während der die stille Einlage herabgesetzt und noch nicht wieder auf ihren Nennwert aufgefüllt wurde, besteht kein Verzinsungsanspruch aus der stillen Einlage.

Für die Wirtschaftsjahre bis inklusive 2011 entsteht durch die Zins-Swapgeschäften auch beim Entfallen des Verzinsungsanspruchs keine Liquiditätsunterdeckung. Zur Sicherstellung der mittel- bis langfristigen Liquiditätssituation plant der Zweckverband zudem eine Verlängerung der zinsfreien Zeit aus den Swapvereinbarungen. Aufgrund der erforderlichen Bewertung der Zins-Swapgeschäfte im Jahresabschluss führen diese in den betreffenden Jahren jedoch zu temporären Ergebnisbelastungen des Zweckverbandes.

Bezüglich der zukünftigen Entwicklung der Sparkasse KölnBonn gibt der Vorstand der Sparkasse in seinem Lagebericht zum Jahresabschluss 2009 folgenden Ausblick:

"Die nachfolgenden Einschätzungen haben Prognosecharakter. Daher können die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse wesentlich von den zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes getroffenen Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen.

Im Verlauf des zweiten Halbjahres 2009 zeichnete sich ab, dass der Tiefpunkt der weltwirtschaftlichen Rezession nach der Finanzmarktkrise durchschritten ist. Die konjunkturellen Aussichten für die deutsche Wirtschaft haben sich verbessert, so dass sich Deutschland mit stetigem Tempo weiter aus der Krise bewegen sollte. Nach einem Schrumpfen der Wirtschaft von 5,0 Prozent in 2009 könnte 2010 wieder ein Plus von circa 1,2 bis 1,6 Prozent (gemäß der Einschätzung einzelner Institute sogar bis 2,1 Prozent) möglich sein. Allerdings zeigen die Erfahrungen früherer wirtschaftlicher Schwächephasen, dass Rezessionen, die mit Banken- oder Immobilienkrisen einhergingen, eher langsam überwunden werden.

Die Lage am Arbeitsmarkt dürfte sich zunächst noch verschlechtern und den privaten Konsum belasten. Die Investitionsbereitschaft der Firmen bleibt verhalten, da sich die Absatzperspektiven nur wenig verbessern. Kapazitätserweiterungen als Investitionsmotiv spielen 2010 keine wesentliche Rolle. Vielmehr stehen Ersatz- und Rationalisierungsinvestitionen im Fokus der Unternehmen. Eine Trendwende ist für den späteren Verlauf des Jahres 2010 zu erwarten, wenn sich die konjunkturelle Erholung im Ausland weiter gefestigt hat. Insgesamt dürfte sich Deutschland 2010 mit verhaltenem Tempo weiter aus der Krise bewegen, wobei die Entwicklung der Preise moderat verläuft.

Vor dem Hintergrund eines entspannten Inflationsumfeldes wird für die Europäische Zentralbank kurzfristig kein größerer Handlungsdruck für eine Anhebung des Leitzinsniveaus aufgebaut. Mit einer Erhöhung des Mindestbietungssatzes der Hauptrefinanzierungsgeschäfte wird erst in der zweiten Jahreshälfte 2010 gerechnet. Um Liquidität abzubauen wird die Europäische Zentralbank bereits im Verlauf der ersten Jahreshälfte mit dem Zurückführen der unkonventionellen geldpolitischen Maßnahmen beginnen, indem sie durch die Nichtprolongierung von Tendergeschäften die Eonia-Sätze schrittweise dem Leitzins annähert.

Vor diesem konjunkturellen Hintergrund geht die Sparkasse KölnBonn hinsichtlich ihrer Geschäftsentwicklung und der Ergebnissituation mit folgenden Erwartungen in das neue Geschäftsjahr:

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die zugrunde gelegten Annahmen lassen erwarten, dass das Privatkundengeschäft der Sparkasse insgesamt ein Wachstum aufweist. Die Nachfrage nach Wohnungsbaukrediten dürfte zunächst unverändert solide bleiben, im Laufe des Jahres 2010 aufgrund des weiterhin attraktiven niedrigen Zinsniveaus weiter zunehmen. Kapitalanleger dürften auch weiterhin auf Sicherheit setzen. Zusammen mit einem Anstieg der real verfügbaren Einkommen sollte dies zu einer positiven Entwicklung der Einlagen bei der Sparkasse KölnBonn und des Kundenhandels mit Inhaberschuldverschreibungen führen.

Das Firmenkundengeschäft entwickelt sich trotz des aktuell schwierigen wirtschaftlichen Umfelds nachhaltig positiv. Im Verlauf des Jahres 2010 sollte sich in Einklang mit der Entwicklung der Investitionstätigkeit der Unternehmen eine moderat steigende Kreditnachfrage ergeben. Es ist davon auszugehen, dass der erwartete Anstieg der gewerblichen Bauinvestitionen einen zusätzlichen Impuls liefert.

Geschäftspolitisch wird die Sparkasse KölnBonn den eingeschlagenen Weg zu einer Fokussierung auf ihre Kerngeschäftsfelder fortführen. Dazu gehört eine weitgehende Verminderung der Kapitalmarktgeschäfte, ein weiterer Abbau der Eigenanlagen sowie eine Zurückführung des Beteiligungsportfolios. Insofern hat auch die Entscheidung der Ratingagentur Moodys, das Langfrating der Sparkasse auf A1 herabzustufen, keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Refinanzierung.

Bei einem weiterhin niedrigen Zinsniveau bleibt der Zinsüberschuss der Sparkasse im Jahr 2010 unter Druck, zumal die Sparkasse bei der langfristigen Anlage variabel verzinslicher Einlagen weiterhin vorsichtig agieren wird. Erst im Folgejahr ist damit zu rechnen, dass es in Verbindung mit einer Normalisierung des gesamtwirtschaftlichen Zinsbildes auch wieder zu einem Anstieg der Zinsmargen auf Einlagen kommt. Im Kreditgeschäft sollte die Zinsmarge in 2010 im Wesentlichen stabil bleiben. Sollte sich die Normalisierung des Zinsniveaus jedoch zeitlich weiter bis in das Jahr 2011 hinauszögern, würde diese Entwicklung den Zinsüberschuss auch des Folgejahres belasten, sofern die Zinsstrukturveränderungen nicht durch Margenausweitungen kompensiert werden können.

Das Provisionsergebnis zeigt in unserer Planung eine positive Entwicklung insbesondere durch die Wiederbelebung des Wertpapiergeschäfts, weil die Kunden das Vertrauen in die Kapitalmärkte zunehmend zurückgewinnen.

Davon profitiert auch das Nettoergebnis aus Finanzgeschäften, welches sich auf dem guten Niveau des Vorjahres bewegen wird.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes hat die Sparkasse ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Für das Jahr 2010 geht die Sparkasse von einem etwa gleichbleibenden Verwaltungsaufwand gegenüber 2009 aus, weil verschiedene geplante Einsparmaßnahmen ihre Wirkung in der Gewinn- und Verlustrechnung erst in den Folgejahren entwickeln werden. Zudem müssen die erhöhten Personalaufwendungen aufgrund des jüngst erzielten Tarifabschlusses aufgefangen werden.

Das operative Ergebnis vor Bewertung wird aufgrund des niedrigen Zinsniveaus nicht ganz das Vorjahresergebnis erreichen. Aufgrund der geplanten Kosteneinsparungen wird dieser Effekt aber moderat sein.

Die Kreditrisikovorsorge wird im Jahr 2010 voraussichtlich ansteigen, weil in der Folge des realwirtschaftlichen Einbruchs in 2009 und der noch mäßigen konjunkturellen Erholung in 2010 von einem Anstieg der Ausfallraten vor allem im gewerblichen Kreditgeschäft auszugehen ist. Der Anstieg dürfte aber moderat verlaufen. Unwägbarkeiten in bestimmten Portfolios, auch in Verbindung mit latenten Konzentrationsrisiken, trägt die Sparkasse durch ein besonderes Monitoring der Engagements Rechnung; dies insbesondere in den Fällen, in denen bei ungünstiger Entwicklung der Rahmenbedingungen nicht unerhebliche Ausfälle eintreten können. Das Monitoring bezieht sich auch auf Engagements, bei denen Leistungsstörungen nicht zu verzeichnen sind und bei denen aufgrund der Sicherheitenstellung die Bildung einer Risikovorsorge nicht erforderlich war.

Im Hinblick auf ihre Eigenanlagen wird die Sparkasse KölnBonn Abbaumöglichkeiten nach Marktopportunität nutzen. Im ABS-Portfolio rechnet die Sparkasse infolge von Credit Spread-Ausweitungen in Teilsegmenten des strukturierten Portfolios mit einem moderaten und deutlich unter dem Wert des Jahres 2009 liegenden Bewertungsaufwand, sofern es nicht zu nennenswerten dauerhaften Wertminderungen bei diesen Papieren des Anlagevermögens kommt. Bezüglich der weiteren Wertpapierbestände gehen wir von einer Stabilisierung der Kapitalmärkte aus.

Für einen wesentlichen Teil ihrer Beteiligungen hat die Sparkasse eine Exit-Strategie entwickelt, deren Umsetzung in großen Teilen noch im Jahr 2010 erfolgen soll. Unter diesem Aspekt und in Verbindung mit den im Jahresabschluss 2009 durchgeführten Bewertungen geht die Sparkasse davon aus, dass sich 2010 bei den Beteiligungen im Hinblick auf die Gewinn- und Verlustrechnung keine außergewöhnlichen Belastungen ergeben.

Die Rheinparkmetropole ist in 2009 von den Mietern übernommen worden. Auf dieser Grundlage konnte die Sparkasse im Jahresabschluss 2009 mit größerer Sicherheit als in den Vorjahren eine Bewertung vorhandener Risiken vornehmen und dafür bilanzielle Vorsorge treffen. Gleichwohl

verkennen wir nicht, dass aufgrund der im jetzigen Stadium weiter bestehenden erheblichen Unwägbarkeiten im Projekt Rheinparkmetropole noch latente Risiken liegen.

Unter den genannten Rahmenbedingungen erwartet die Sparkasse KölnBonn für 2010 ein positives Ergebnis aus der normalen Geschäftstätigkeit.

In Summe geht die Sparkasse von einem etwa ausgeglichenen Ergebnis für das Jahr 2010 aus. Auf der Basis einer Normalisierung des Zinsbildes und der erfolgreichen Umsetzung der von ihr eingeschlagenen Strategie rechnet die Sparkasse KölnBonn für die Folgejahre mit stetig ansteigenden Ergebnissen aufgrund der Fokussierung auf das Kerngeschäft einer normalen Großsparkasse, einem straffen Kostenmanagement und einer Vermeidung spekulativer und damit risikoträchtiger Geschäfte, so dass eine sukzessive Wiederauffüllung und in der Folge planmäßige Bedienung des Hybridkapitals erfolgt.

Aufgrund der im Anhang dargestellten Wiederauffüllungsverpflichtungen bezüglich des Hybridkapitals in Folge des Bilanzverlusts im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie des Jahresfehlbetrages im Vorjahr, wird die Sparkasse KölnBonn in den nächsten beiden Jahren keine bilanzielle Vorsorge für die indirekten Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erste Abwicklungsanstalt der WestLB AG bilden können."

Auf Basis dieser Einschätzung bezüglich des Jahresergebnisses 2010 der Sparkasse KölnBonn ist eine Wiederauffüllung der herabgesetzten stillen Einlage im laufenden Jahr und in Folge dessen eine Zinszahlung auf die stille Einlage für das Jahr 2010 eher unwahrscheinlich. Daher erwartet der Zweckverband Sparkasse KölnBonn auch für das Jahr 2010 in der Ergebnisrechnung kein ausgeglichenes Ergebnis. Diese Erwartung dürfte aus Sicht des Zweckverbandes voraussichtlich auch noch auf die Jahre 2011 und 2012 zutreffen, so dass die Ergebnisrechnung des Zweckverbandes in dieser Phase nicht ausgeglichen sein dürfte. Zum Nachweis der zukünftigen Wiederherstellung eines ausgeglichenen Haushalts wird der Zweckverband einen Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2010 erstellen, der die Anforderungen und Angaben gem. § 76 GO berücksichtigen wird.

Darüber hinaus plant der Zweckverband für das Jahr 2011 den Erwerb eines Genussscheins der Sparkasse KölnBonn, um diesen in einem zweiten Schritt in ein Kernkapitalinstrument zu wandeln. Bezogen auf die gesamte Planungsperiode erwartet der Zweckverband aus dieser Transaktion eine Verbesserung seiner Finanz- und Ergebnisrechnung.

Die detaillierten, von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Planungsrechnungen der Sparkasse sind mit den für Planungsrechnungen typischen immanenten Unsicherheiten verbunden. Sofern die den Berechnungen zugrundeliegenden Prämissen nicht eintreffen, besteht die Gefahr einer weiteren Unverzinslichkeit bzw. eines weiteren Abschmelzens der stillen Einlagen.

Organe des Zweckverbandes

Aufstellung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sowie deren Mitgliedschaften

- in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz,
- in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form (über den Zweckverband Sparkasse KölnBonn hinaus) sowie
- in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Bonn, den 04. November 2010

gez. Jürgen Roters
Jürgen Roters
Verbandsvorsteher

gez. Jürgen Nimptsch
Jürgen Nimptsch
stellvertretender
Verbandsvorsteher

Die Bilanz per 31. Dezember 2009 nebst Anhang und Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn", Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518), montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 17.12.2010	PK-Nr. 7777.6853.2776
Betroffene/r Schyjka, Gerhard Rene, Saffier 70, 69 22 Duiven, NIEDERLANDE	
Datum 20.12.2010	PK-Nr. 7777.6863.8310
Betroffene/r Berreco, Rodino Sebastian, Lgar Magalanes 12, Pontevedra, SPANIEN	
Datum 13.12.2010	PK-Nr. 7777.8594.9418
Betroffene/r Aranyos, Raimond Kiriako, Heerstr. 27, 53 111 Bonn	
Datum 30.09.2010	PK-Nr. 7777.9979.7178
Betroffene/r Lissianski, Georg, Schieffelingsweg 23, 53 123 Bonn	
Datum 14.12.2010	PK-Nr. 7777.6854.2976
Betroffene/r Ivanov, Stojan, Boulevard Samovov Nr. 1 Ap. 49, 10 00 Sofia, BULGARIEN	
Datum 14.10.2010	PK-Nr. 7779.3049.7434
Betroffene/r Wutschke, Marius, Schwalbenweg 9, 53 123 Bonn	
Datum 21.09.2010	PK-Nr. 7779.3047.5112
Betroffene/r Köthe, Harald, Keltenweg 13, 53 117 Bonn	
Datum 25.08.2010	PK-Nr. 7779.3044.8409
Betroffene/r Mostovsikov, Eugen, ohne festen Wohnsitz	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **22. Dezember 2010**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

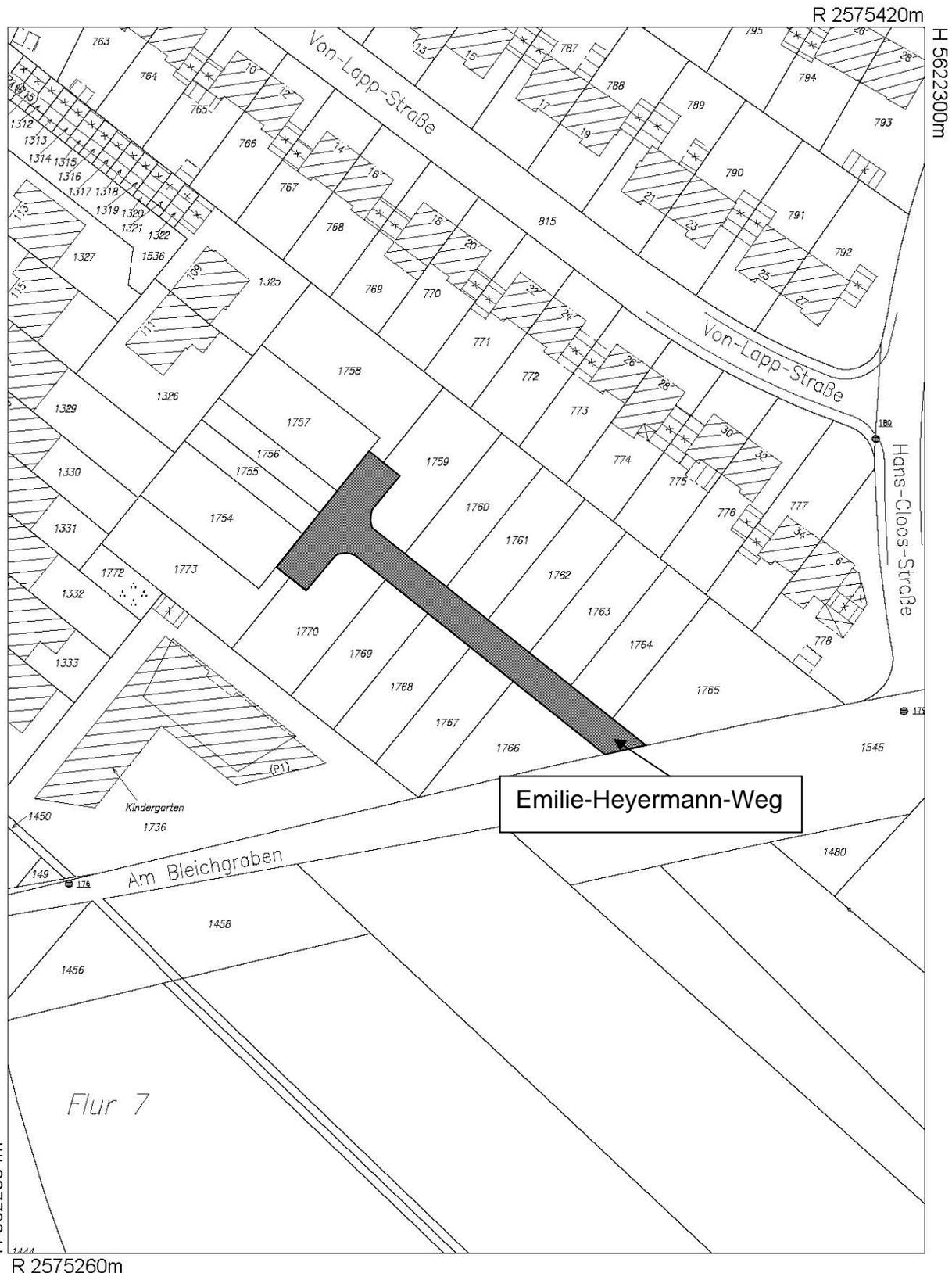
/ 2.99

Anlage zur Benennung der Straße „Emilie-Heyermann-Weg“

Anlage 1

Maßstab 1:1000
Datum: 08.12.2010 (Antrag-Nr.:)

BUNDESSTADT BONN
- Kataster- und Vermessungsamt -
Gemeinde Bonn
Gemarkung Enderich, Flur 7 u.a.
Flurstück 1348/- u.a.



2192

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Gebäude mit besonderer Umrisstruktur(- - -) sind in ihrer Lage nur ungefähr bekannt. Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.